



# **Psychosoziale Prozessbegleitung- ein Instrument des Opferschutzes**

Möglichkeiten und Grenzen  
rechtlicher Interventionen bei  
sexualisierter Gewalt

# Opferschutz im Strafverfahren

## 1. Teil

Aspekte des Strafverfahrens aus -  
juristischer und psychosozialer Sicht

## 2. Teil

Vorraussetzung für eine „qualifizierte“  
psychosoziale Prozessbegleitung – aus  
juristischer und psychosozialer Sicht –



- Das Strafverfahren ist so konzipiert, dass der Großteil der Bevölkerung nicht weiß was dort geschieht und wie es geschieht.

„ Die Konstruktion unseres Strafverfahrens, in dessen Zentrum der Täter und die Feststellung seiner Schuld durch den Staat steht, führt bei vielen – vor allem von Gewalt betroffene – Menschen zu Unverständnis: In einem Verfahren, dessen einziger Auslöser die Verletzung von Rechtsgütern ist, – also vor allem Leib, Leben oder Eigentum – einer Person - darf diese Person nicht entscheiden, wie mit der Tat zu ihren Lasten umgegangen werden soll. Sie darf nicht mitbestimmen, ob die Tat überhaupt angezeigt oder geahndet werden soll, das Verfahren gegen den Täter wird auch gegen ihren erklärten Willen durchgesetzt oder eingestellt, und sie muss – ob sie will oder nicht – ein zweites (drittes oder auch viertes) Mal intensiv und in der Regel auch noch öffentlich mit der Straftat auseinandersetzen, um am Ende nicht einmal selbst (mit) entscheiden zu können wie der Täter bestraft werden soll.“

( Stefanie Hubig:In: Fastie, Opferschutz im Strafverfahren,2008, S. 285)

# Historische Entwicklung des Opferschutzes

1976	OEG
1986	Opferschutzgesetz
1998	Zeugenschutzgesetz
2004	Opferrechtsreformgesetz
2006	2. Justizmodernisierungsgesetz
2009	2. Opferrechtsreformgesetz

# Die Sexualstraftaten im Strafgesetzbuch

- **§ 174 StGB Sexueller Missbrauch an Schutzbefohlenen**
- **§ 176 StGB Sexueller Missbrauch an Kindern**
- **§ 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung**
- **§ 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge**
- **§ 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen**
- **§ 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger**
- **§ 181 StGB Schwere Menschenhandel**
- **§ 182 StGB Sexueller Missbrauch an Jugendlichen**
- **§ 183 StGB Exhibitionistische Handlungen**
- **§ 184 StGB Verbreitung pornografischer Schriften**

## Grundsätze die das Strafverfahren prägen

- Da die Strafprozessordnung den gesamten Ablauf eines Strafverfahrens regelt haben einige Grundsätze eine unmittelbare Auswirkung auf die OpferzeugInnen. Eine Psychosoziale ProzessbegleiterIn muss um diese Grundsätze wissen, vor allem um die, die für die Betroffenen ganz konkrete Folgen haben.
- **Offizialprinzip:** Grundsatz der Strafverfolgung durch den Staat (§ 152 Abs. 1 StPO)
- **Legalitätsprinzip:** Verfolgung und Anklagezwang (§§ 152 Abs. 2, 160, 163 StPO)
- **Grundsatz des rechtlichen Gehörs** (Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz, §§ 33, 163 a StPO)
- **Grundsatz der Mündlichkeit** (§§ 249 ff StPO)
- **Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweiserhebung** (§§ 261, 264 StPO)

# Be- und Entlastungsfaktoren für verletzte Zeuginnen und Zeugen

- Im Zusammenhang mit Belastungserleben von Opfern in Strafverfahren wird meist von „sekundärer Viktimisierung“ gesprochen. Gemeint ist damit, eine die Opferrolle verstärkende soziale Reaktion auf die ursprüngliche Viktimisierung. Eine Aussage vor Gericht kann für viele ZeugInnen eine belastende Erfahrung sein. Dies gilt insbesondere dann wenn sie zudem über sehr persönliche, intime, traumatisierende – über sexuelle Missbrauchserlebnisse – berichten müssen.
- Ausgehend vom gesetzlichen Auftrag, den Schutz von -insbesondere minderjährigen - Opfern vor erneuter Viktimisierung mit ihrer Zeugenschaft in Strafprozessen zu sichern, kommt es nicht nur auf deren anwaltliche Beratung und Unterstützung an, sondern auch auf ihre außerrechtliche unterstützende Begleitung.
- Die Verantwortung für den Schutz von Verletzten, um alle belastungsminimierenden Möglichkeiten im Rahmen eines Strafverfahrens auszuschöpfen obliegt allen Disziplinen, deren VertreterInnen von Berufs wegen mit ihnen zu tun haben.



## Potentielle Belastungsfaktoren vor der Hauptverhandlung sind:

- Lange Wartezeiten bis zur Hauptverhandlung oder Einstellung des Verfahrens
- Wiederholte Befragungen durch wechselnde Personen
- Mangelnder Informationsfluss zum Verfahren
- Verunsicherung durch fehlendes rechtliches bzw. falsches Wissen



## Belastungsfaktoren während der Hauptverhandlung:

- Begegnung mit dem Angeklagten
- Warten bis zum Aufruf als Zeugin
- Mangelndes Wissen über den Ablauf der Hauptverhandlung
- Art und Umfang der Befragungen durch fremde Personen
- Fremde Gerichtsatmosphäre
- Aussage vor der Öffentlichkeit

## Belastungsfaktoren nach der Hauptverhandlung

- Unerwünschter Verfahrensausgang
- Mangelnde Informationen über das Urteil und seine Folgen

Um die Belastungen zu minimieren müssen Verletzte auf kompetente Verfahrensbeteiligte stoßen, das heißt auch die Möglichkeit zu haben eine professionelle kompetente psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch zu nehmen

## Begriffsverwendung im Kontext verschiedener Angebote für Zeuginnen und Zeugen

- Zeugenbetreuung
- Zeugenbegleitung
- Prozessbegleitung
- Sozialpädagogische Prozessbegleitung
- Psychosoziale Prozessbegleitung
- psychosoziale Prozessbegleitung

Die einzelnen Angebote sollten klar definiert sein und transparent für die Betroffenen, damit diese auch wissen was sie genau erwarten können. Auch muss die Arbeitsweise für die Justiz transparent sein. Ein klares Anforderungsprofil an die, die diese Arbeit machen ist Voraussetzung.



## Angebot von Violetta

Wir begleiten Opferzeuginnen in Strafverfahren bei Sexualdelikten im Alter von 6 bis 26 Jahren

### Psychosoziale Prozessbegleitung

- Informieren
- Begleiten
- Stärken



Seelhorststr. 11, 30175 Hannover, Telefon (0511) 85 55 54  
[info@violetta-hannover.de](mailto:info@violetta-hannover.de), [www.violetta-hannover.de](http://www.violetta-hannover.de)

#### 1. Vor der Hauptverhandlung

Wir informieren über die Rahmenbedingungen eines Strafverfahrens, z.B. über den Ablauf einer Gerichtsverhandlung sowie über die anwesenden Personen, deren Aufgaben und Zuständigkeiten. Wir klären altergemäß über die Rechte und Pflichten von Opferzeuginnen auf. Auf Wunsch begleiten wir sie zur polizeilichen Aussage. Wir nehmen die Ängste und Unsicherheiten der verletzten Zeugin ernst und beraten sie individuell, z.B. auch über Möglichkeiten, die es erleichtern können im Gerichtssaal auszusagen.

#### 2. Während der Hauptverhandlung

Wir betreuen/begleiten die Opferzeugin während der gesamten Hauptverhandlung. Wir gewähren eine alters- und entwicklungsangemessene „Übersetzung“ rechtlicher Abläufe und kooperieren mit der Nebenklagevertretung und den VertreterInnen der Justiz. Wir überbrücken eventuelle Wartezeiten und können bei Bedarf während der Zeugenaussage unterstützend neben der Zeugin sitzen. Wir sorgen dafür, dass die Zeugin nach der Aussage sicher nach Hause kommt.

#### 3. Nach der Hauptverhandlung

Wir informieren die Opferzeugin über den Verfahrensausgang und deren Bedeutung. Bei Bedarf vermitteln wir anschließen-de Hilfsangebote wie Therapiemöglichkeiten und psychosoziale Unterstützung. Wir bieten Zeuginnen auch weiterführende Beratung oder Therapie in unseren Beratungsstellen an, die von einer anderen Kollegin übernommen werden.

Die Prozessbegleitung beginnt idealerweise vor der Anzeigenerstattung und dauert längstens bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafprozesses. Der Umfang einer psychosozialen Prozessbegleitung bewegt sich erfahrungsgemäß zwischen 5 und maximal 20 Stunden. Sie verfolgt nicht das Ziel der psychologischen Aufarbeitung von sexuellen Gewalttaten und es gibt keine Gespräche über strafrelevante Schverhalte. Die Prozessbegleitung ist für die Opferzeugin kostenlos.

## Aufgaben der Psychosozialen Prozessbegleitung vor der Hauptverhandlung

- Sicherstellung einer anwaltlichen Vertretung
- Vermittlung altersangemessener Informationen zu Ablauf des Strafverfahrens und den Rechten und Pflichten als verletzte Zeugin
- Vermittlung von Bewältigungsstrategien bezüglich Ängsten, Befürchtungen und Sorgen
- Kontaktaufnahme mit anderen Verfahrensbeteiligten
- Austausch über Vorstellungen zu Recht und Strafverfahren
- Elternarbeit bzw. Kooperation mit unterstützenden Angehörigen, evt. Suche nach Entlastungsmöglichkeiten für die Eltern/Mütter
- Besuch bei Gericht, eines Sitzungssaales, nach Möglichkeit auch die Vorsitzende RichterIn

## Aufgaben der Psychosozialen Prozessbegleitung während der Hauptverhandlung

- Betreuung und Begleitung während der gesamten HV
- Erledigung der Formalitäten
- Kooperation mit den Prozessverantwortlichen vor allem mit der Nebenklage
- Alters- und Entwicklungsangemessenen Übersetzung juristischer Begriffe und einfache Erklärung allgemein rechtlicher Abläufe
- Evt. Sichtsperre zum Angeklagten bilden
- Im Verbund mit der Nebenklagevertretung darauf achten, dass der Opferschutz von allen Beteiligten eingehalten bzw. umgesetzt wird

## Aufgaben der Psychosozialen Prozessbegleitung nach der Hauptverhandlung

- Informationsvermittlung zum Verfahrensausgang
- Aufarbeitung des Verfahrensausgang mit allen Beteiligten
- Vermittlung weiterer Hilfsangebote
- Fortführung der Prozessbegleitung bei Rechtsmitteln

## Grundsätze für die Psychosoziale Prozessbegleitung

- Schutz und Wahrung der Integrität der Klientinnen
- Keine Gespräche mit der Zeugin über strafrelevante Sachverhalte und auch kein detailliertes Vorwissen über den Tatstrafbestand
- Ein klarer Arbeitsauftrag mit einer Transparenz für alle Beteiligten
- Keine Verfolgung eigener Interessen am Verfahrensausgang



# Grundsätze der Psychosozialen Prozessbegleitung

- Kein Eingreifen in verfahrensrelevante Entscheidungen. Dies ist Aufgabe der Nebenklagevertretung
- Keine Versprechungen der verletzten Zeugin geben
- Keine angstinduzierende Interventionen und Interaktionen
- Wohlwollende Kooperation mit allen Beteiligten am Strafverfahren

# Qualifikation und Anforderungsprofil für

- Studium der Sozialpädagogik oder vergleichbarer Qualifikation
- Kenntnisse im Strafrecht und Strafverfahrensrecht
- Kenntnis der alltäglichen Abläufe im Strafverfahren
- Wissen um Belastungserleben von Verletzten im Strafverfahren
- Bewußtsein über Suggestibilität von Kindern und Jugendlichen
- Informationen zu aussagepsychologischen Begutachtung
- Erfahrung in der Beratung und Begleitung von Gewaltopfern
- Gesprächsführung und Methodenkompetenz
- Sicherheit im Umgang mit Polizei und Justiz
- Reflexionsfähigkeit
- Kooperationsbereitschaft

nach Friesa Fastie, Insitut für Opferschutz RWH

# § 406h StPO, 2. ORRG

**Verletzte sind möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache auf ihre aus den §§ 406d bis 406g folgenden Befugnisse und insbesondere auch darauf hinzuweisen, dass sie**

**(...)**

- 5. Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten können, etwa in Form einer Beratung oder einer psychosozialen Prozessbegleitung**



## Mehrwert der Psychosozialen Prozessbegleitung für die Opfer von Sexualdelikten

- Korrektur von Falschvorstellungen über Verfahrensabläufe und Verfahrensbeteiligte
- Orientierung in und Verständnis von Abläufen
- Wiedererlangung von Selbstkontrolle
- Bewältigung einer Leistungsanforderung = positive Bestätigung
- Psychische Stabilität
- Wahrnehmung der Justiz als Institution, die Belastungen von Zeuginnen und Zeugen ernst nimmt.

## Mehrwert der Psychosozialen Prozessbegleitung für die Justiz

- Stabile und sichere Zeuginnen und Zeugen
- Aussagen sind verständlicher und flüssiger
- Zeuginnen und Zeugen sind zugewandter und mit den Abläufen vertraut
- Höhere Konzentrationsfähigkeit
- Weniger Unterbrechungen der Hauptverhandlung
- Verwertbare Aussagen



# Forderungen und Visionen

- eine bundeseinheitliche Struktur und die Entwicklung von Qualitätsstandards.
- Die Sicherung eines flächendeckenden psychosozialen Hilfsangebots, mit dem die Begleitung von
  - insbesondere minderjährigen - Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren gewährleistet werden ist
- Die Psychosoziale Prozessbegleitung sollte von allen am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen in Kooperation institutionalisiert und im Bezug auf finanzielle Ressourcen abgesichert sein.

**Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit**